

**Deutscher Handballbund e.V.**  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

**T** +49 231 911 910  
**F** +49 231 124 061  
**E** info@dhb.de  
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



## Bundessportgericht – 2. Kammer

### Urteil

**BSpG 2 K 03/2026**

In dem Einspruchsverfahren

der **Hüttenberger Handball-Marketing GmbH & Co. KG**, [...], handballverfahrensrechtlich vertreten durch den Geschäftsführer [...] und den Geschäftsführer und sportlichen Leiter [...],

– Einspruchsführerin –

– Verfahrensbevollmächtigter: [...] –

gegen

die **Handball-Bundesliga GmbH**, [...],

– Einspruchsgegnerin –

unter Beiladung

des **Turn- und Sportverein Essen-Margarethenhöhe e. V. 1926**, [...],

– Beigeladener –

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

den Vorsitzenden [...],

die Beisitzerin [...] und

den Beisitzer [...]

im schriftlichen Verfahren am 2.4.2026

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 13 vom 18.2.2026 wird aufgehoben.
2. Der Einspruchsführerin sind die gezahlte Einspruchsgebühr sowie der entrichtete Auslagenvorschuss zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsgegnerin. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

### **Sachverhalt**

- 1 Die Einspruchsführerin wendet sich gegen den Bescheid Nr. 13 vom 18.2.2026, den die Einspruchsgegnerin in ihrer Eigenschaft als Spielleitende Stelle der Handball-Bundesliga erlassen hat. Der angegriffene Bescheid betrifft die Wertung des Spiels 2-19-169 der 2. Handball-Bundesliga vom 14.2.2026, welches die Mannschaften der Einspruchsführerin und des Beigeladenen bestritten. Das Spiel endete mit 37:34 Toren für die Mannschaft der Einspruchsführerin. In diesem Spiel kam der nichtvertraglich gebundene Spieler S. für die Mannschaft der Einspruchsführerin zum aktiven Spieleinsatz. Der Spieler hatte nach dem unbestrittenen Vortrag der Einspruchsführerin bereits am 14.1.2026 eine Anti-Doping-Schiedsvereinbarung mit der Handball-Bundesliga GmbH auf dem von der Handball-Bundesliga GmbH zur Verfügung gestellten Formular unterzeichnet und anschließend in den Geschäftsräumen der Einspruchsführerin belassen. In der Schiedsvereinbarung ist vor allem vorgesehen, dass alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für die HBL geltenden Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. entschieden werden, dass gegen dessen Schiedssprüche ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport eingelegt werden kann und dass die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) unmittelbar Schiedsklage gegen den Athleten einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird. Diese Schiedsvereinbarung wurde der Einspruchsgegnerin von der Einspruchsführerin am 16.2.2026 per E-Mailanhang als PDF-Datei übermittelt. Mit dem angegriffenen Bescheid wertete die Einspruchsgegnerin das Spiel als für die Einspruchsführerin verloren mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren. Die Einspruchsgegnerin stützte den Bescheid auf § 50 Abs. 1 lit. h SpO-HBL i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL und verwies zur Begründung auf die aus ihrer Sicht fehlende Teilnahmeberechtigung des Spielers S. Der Bescheid ging der Einspruchsführerin am 20.2.2026 zu. In der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass gegen den Bescheid „innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung“ Einspruch eingelegt werden könne.
- 2 Die Regelung des § 4 Ziff. 2 S. 4 - 6 DFO-HBL in ihrer aktuellen Fassung wurde durch Beschluss des Präsidiums des Handball-Bundesliga e.V. vom 2.12.2025 eingefügt. Dies geschah im Zuge einer von der Ligaversammlung am 3.7.2025 beschlossenen Übertragung von Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten auf die NADA. Der Spielleiter der Einspruchsgegnerin wies mit einer an die Lizenznehmer gerichteten Rundmail vom 8.12.2025 darauf hin, dass jeglicher Einsatz von Spielern ohne unterzeichnete Schiedsvereinbarung ab dem 1.1.2026 zur Spielverlustwertung führe, und empfahl den Lizenznehmern, alle in Betracht kommenden Spieler die Schiedsvereinbarung unterschreiben zu lassen und diese vorsorglich vorab an die HBL zu senden. Im Rahmen der Ligatagung Anfang Februar 2026 wies der Justiziar der Einspruchsgegnerin die Vertreter der Lizenznehmer mit Blick auf die anstehende Wiederaufnahme des Spielbetriebs der Lizenzligen abermals darauf hin, dass die Vorlage einer Schiedsvereinbarung vor dem jeweiligen Spiel notwendig sei.

- 3 Mit Ausnahme eines einzelnen Spielers eines anderen Lizenznehmers sind für sämtliche Spieler, die nach dem 1.1.2026 an Spielen der Lizenzligen teilgenommen haben, jeweils vor Spielbeginn unterzeichnete Schiedsvereinbarungen bei der Einspruchsgegnerin eingereicht worden. Auch die Einspruchsführerin hat mit Ausnahme des Spielers S. für sämtliche Spieler, die seit 1.1.2026 an Spielen teilgenommen haben, jeweils vor Spielbeginn unterzeichnete Schiedsvereinbarungen bei der Einspruchsgegnerin eingereicht.
- 4 Die Einspruchsführerin macht geltend, § 4 Ziff. 2 DFO-HBL normiere keine Pflicht zur Übersendung der Schiedsvereinbarung an die Einspruchsgegnerin. Die Einspruchsführerin und der Spieler seien allen Verpflichtungen nachgekommen, indem die Schiedsvereinbarung vor der ersten Spielteilnahme des Spielers unterzeichnet und der Einspruchsführerin zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus sei zu beachten, dass der Einspruchsgegnerin die Schiedsvereinbarung noch vor Erlass des angegriffenen Bescheides übersandt wurde.
- 5 Die Regelung in § 4 Ziff. 2 DFO-HBL sei als Sanktionsnorm zu unbestimmt. Ein juristisch nicht versierter Regelungsunterwerfener müsse unschwer erkennen können, ob ein Verhalten sanktioniert wird. Das gelte in besonderem Maße bei so drastischen Rechtsfolgen wie einer Spielverlustwertung. Es sei aber bereits nicht hinreichend klar geregelt, wer Normadressat ist. Wenn mit dem Tatbestandsmerkmal „zur Verfügung stellen“ etwas anderes gemeint sei als die Hinterlegung der Schiedsvereinbarung beim Lizenznehmer, komme dies in der Vorschrift nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Vielmehr liege ein Gegenschluss nahe, da die HBL-Regelwerke an anderen Stellen ausdrücklich die Übermittlung an die HBL bzw. die NADA verlangten. Nach der Normfassung sei denkbar, dass sich die Einspruchsgegnerin der Lizenznehmer als Empfangsboten bediene, hinsichtlich derer sie das Risiko der verspäteten Übermittlung trage. Die Hinweise des Spielleiters der Einspruchsgegnerin seien lediglich als unverbindliche Bitte zu verstehen gewesen. Sie bezögen sich ohnehin nur auf § 4 Ziff. 2 DFO-HBL, der aber eben kein Zugangserfordernis enthalte. Durch eine Mitteilung des Spielleiters könne der Norm kein neuer Regelungsgehalt zugewiesen werden. Ferner wird darauf verwiesen, im zugrunde liegenden Präsidiumsbeschluss sei der früher geltende Absatz 2 der Vorschrift nicht angeführt. Auf der Internetseite der Einspruchsgegnerin sei die frühere Fassung noch abrufbar gewesen.
- 6 Die Regelung sei ferner deshalb zu beanstanden, weil sie während der laufenden Spielsaison einen faktischen Schiedszwang für Spieler einführe. Darüber hinaus sei die Sanktion der Spielverlustwertung unverhältnismäßig und deshalb rechtswidrig. Infolge der Nachreichung der Schiedsvereinbarung im Verfahren vor der spielleitenden Stelle hätte sich angesichts der bestehenden Schiedsbindung selbst dann keinerlei Nachteil für die Einspruchsgegnerin ergeben, wenn der Spieler positiv auf Doping getestet worden wäre. Deshalb sei jedenfalls unter solchen Umständen die einschneidende Rechtsfolge der Spielverlustwertung nicht angemessen. Die Unverhältnismäßigkeit zeige sich auch im Vergleich zu § 50 Abs. 1 lit. g SpO-DHB, der eine Spielverlustwertung im Fall nachgewiesenen Dopings erst dann vorsieht, wenn zwei Spieler gedopt waren.
- 7 Die Einspruchsführerin hat durch ihren Verfahrensbevollmächtigten am 4.3.2026 Einspruch eingelegt und hinsichtlich einer eventuellen Versäumung der Einspruchsfrist vorsorglich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Verweis auf die Rechtsbehelfsbelehrung der Einspruchsgegnerin gestellt.

- 8 Die Einspruchsführerin beantragt,  
den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 13 vom 18.2.2026 aufzuheben.
- 9 Die Einspruchsgegnerin beantragt,  
den Einspruch zurückzuweisen.
- 10 Die Einspruchsgegnerin tritt dem Wiedereinsetzungsantrag ausdrücklich nicht entgegen. Sie verteidigt indes den angegriffenen Bescheid und verweist zur Begründung der Spielverlustwertung zunächst darauf, sie sei verpflichtet, alle Lizenznehmer gleichzubehandeln. Die Kopplung der Spielberechtigung jedes Spielers an die vorherige Übermittlung einer unterzeichneten Anti-Doping-Schiedsvereinbarung sei unerlässlich, um die von der NADA verlangte Schiedsbindung sämtlicher Spieler sicherzustellen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass ein auf Doping getesteter Spieler nicht den einheitlichen Anti-Doping-Regeln unterliegt. Nur die vorherige Einreichung der Schiedsvereinbarung könne gewährleisten, dass Manipulationen vollständig ausgeschlossen werden.
- 11 § 4 Ziff. 2 DFO-HBL sei insoweit eindeutig formuliert, als die Teilnahmeberechtigung explizit an die unterbeschriebene Schiedsvereinbarung anknüpfe. Eine mögliche Änderung des früheren Absatzes 2 sei für das hiesige Verfahren gänzlich unerheblich. Die Lizenznehmer würden sich außerdem widersprüchlich im Sinne von § 242 BGB verhalten, wenn sie sich trotz der unmissverständlichen Hinweise durch den Spielleiter und den Justiziar der Einspruchsgegnerin und der Befolgung dieser Hinweise im Übrigen nun anlässlich eines Organisationsversäumnisses im Einzelfall auf eine generelle Unbestimmtheit der Regelung beriefen. Spätestens die erteilten Hinweise durch Angehörige der Spielleitenden Stelle hätten Klarheit über den Normgehalt herbeigeführt, zumal Vereine nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf die Auskünfte der Spielleitenden Stellen vertrauen dürften. Die Rundmail des Spielleiters der Einspruchsgegnerin habe keine unverbindliche Bitte, sondern eine klare Anweisung enthalten.
- 12 Ein faktischer Schiedszwang, der nach der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte ohnehin zulässig sein könne, betreffe nur das Verhältnis zum jeweiligen Spieler, nicht aber zum Lizenznehmer als Sanktionsadressaten. Die Änderung der DFO-HBL während einer laufenden Spielzeit sei nicht pauschal unzulässig und hier durch die Übertragung der Anti-Doping-Aufgaben auf die NADA erforderlich gewesen.
- 13 Die Sanktion der Spielverlustwertung sei verhältnismäßig, da das Anliegen, einen sauberen Sport zu gewährleisten, ohne unterzeichnete Schiedsvereinbarung nicht hinreichend verfolgt werden könnte. Ohnehin sei die Sportgerichtsbarkeit zu einer weiteren Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich nicht berufen.

### **Entscheidungsgründe**

- 14 1. Der Einspruch ist zulässig. Er ist statthaft nach § 34 Abs. 1 S. 1 RO-DHB und wurde formgerecht im Sinne von § 37 RO-DHB eingelegt. Insbesondere genügt die beigefügte Vollmacht den Anforderungen gemäß § 37

Abs. 5 S. 1 lit. d, S. 2 und 4 RO-DHB. Die zusätzliche Unterschrift des sportlichen Leiters ersetzt die in der RO-DHB vorgesehene Unterschrift eines Handball-Abteilungsleiters, sofern der letztgenannte Posten bei einer Lizenznehmerin nicht existiert, weil diese ausschließlich den Handballsport betreibt (BSpG [2. Kammer] vom 9.4.2022 – 2 K 03/2021). Dahinstehen kann, ob auf den Einspruch die – jedenfalls gewährte – Zwei-Wochen-Frist aus § 39 Abs. 2 RO-DHB anwendbar ist oder die ab 1.7.2026 in § 40 Abs. 4 RO-DHB n.F. geregelte Drei-Tages-Frist, die ausweislich der amtlichen Bekanntmachung des DHB-Bundesratsbeschlusses vom 15.11.2025 bereits am 1.1.2026 in Kraft treten soll, aber in der Version, die auf der Webseite der Einspruchsgegnerin zugänglich ist, als § 39 Abs. 4 RO-DHB verzeichnet ist. Sofern die letztgenannte Frist gelten sollte, wäre der Einspruchsführerin, die diese Frist versäumt hätte, auf den von ihr gestellten Antrag hin jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wodurch unterstellt würde, dass die versäumte Frist eingehalten worden ist (§ 43 Abs. 2 RO-DHB). Der fristgemäße und auch im Übrigen zulässige Wiedereinsetzungsantrag (§ 43 Abs. 4 RO-DHB) wäre nach § 45 Abs. 2 RO-DHB begründet. Die Einspruchsführerin hat glaubhaft gemacht, dass das Versäumen der Drei-Tages-Frist darauf beruht, dass die Einspruchsgegnerin in der dem angegriffenen Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung eine Frist von zwei Wochen genannt hat. Ein Lizenznehmer, der regelmäßig nicht unmittelbar selbst über detaillierte Expertise in verfahrensrechtlichen Fragen verfügt, musste nach einer solchen Rechtsbehelfsbelehrung davon ausgehen, zur Wahrung seiner Interessen nicht bereits nach wenigen Tagen tätig werden und dementsprechend schnell Rechtsrat einholen zu müssen.

- 15 2. Der Einspruch ist begründet. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 13 vom 18.2.2026 findet keine hinreichende Grundlage im Verbandsregelwerk und ist deshalb aufzuheben.
- 16 a) Eine Spielverlustwertung bedarf als verbandsrechtliche Sanktion einer wirksamen Grundlage im Verbandsregelwerk (s. nur OLG Karlsruhe v. 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die vollständige Sanktionsnorm bereits aus der Satzung ergibt; vielmehr ist es bei wettkampfbezogenen Aspekten nicht zu beanstanden, wenn sich die vollständige Regelung erst in der Zusammenschau mit satzungsnachrangigem Recht, z.B. Spielordnungen usw., ergibt (in der Tendenz ebenso OLG Karlsruhe v. 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32). Als Grundlage für die von der Einspruchsgegnerin vorgenommene Spielverlustwertung kommt daher im Ausgangspunkt § 5b Ziff. 4 Punkt 3 Satzung-HBL e.V. i.V.m. § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL in Betracht. Die in der Satzung abstrakt vorgesehene Sanktion der Spielverlustwertung kann durch die Spiel- bzw. Rechtsordnung konkret für den Fall der Mitwirkung eines nichtteilnahmeberechtigten Spielers vorgesehen werden, wobei die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung ihrerseits (auch) durch die Durchführungsbestimmungen festgelegt werden können. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL macht insofern von der in § 10 Abs. 6 SpO-DHB angeordneten Befugnis, in den Durchführungsbestimmungen weitere Hinderungsgründe für die Teilnahmeberechtigung aufzustellen, in formell zulässiger Weise Gebrauch. Auch hat insofern das Präsidium des Handball-Bundesliga e.V. als nach § 21 Ziff. 2 Satzung-HBL e.V. zuständiges Organ gehandelt.

- 17 § 4 Ziff. 2 DFO-HBL lässt sich allerdings nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit entnehmen, dass tatsächliche Umstände, wie sie sich im hier zu beurteilenden Sachverhalt darstellen, eine Spielverlustwertung nach sich ziehen.
- 18 Verbandsrechtliche Normen, die als Rechtsfolge eine Spielverlustwertung anordnen, müssen die Voraussetzungen für eine solche Spielverlustwertung in hinreichend bestimmter Form benennen (BSpG [2. Kammer] vom 13.1.2021 – 2 K 1/2020; s. auch BeckRA-HdB/*Summerer*, 12. Aufl. 2022, § 51 Rn. 41 m.w.N.). Soweit die Kammer in der Vergangenheit verlangt hat, „dass auch das juristisch nicht versierte Vereinsmitglied bei einem Blick in die [Regelung] erkennen kann, ob ein Verhalten sanktioniert wird oder nicht“ (BSpG [2. Kammer] vom 1.3.2022 – 2 K 01/2021), ist dies so zu verstehen, dass es auf die hinreichende Bestimmtheit im Verhältnis zum jeweiligen Sanktionsadressaten ankommt. Sanktionsadressat ist bei einer Anwendung von § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL, wie sie hier in Rede steht, der jeweilige Lizenznehmer, also eine juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, die im professionellen Handballsport aktiv ist. Auch ist zu beachten, dass der in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz auf Verbandssanktionen keine unmittelbare Anwendung findet (OLG Hamm vom 13.10.2021 – 8 U 220/20, GRUR-RS 2021, 56259 Rn. 84) und dass für Verbandssanktionen grundsätzlich nicht dieselben strengen Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmtheit gelten wie bei gesetzlichen Sanktionen (s. z.B. StSchGBayRL vom 15.5.2025 – BFV 1/25 u.a., SpuRt 2025, 404, 406: „[...] gegenüber dem staatlichen Strafrecht ein etwas weniger strenger Maßstab“; so in der Tendenz ebenfalls OLG Frankfurt a.M. vom 16.4.2020 – 11 U 31/19 (Kart), SpuRt 2020, 194, 195). Es ist aber in jedem Fall erforderlich, dass der Regelunterworfenen erkennen kann, welches Verhalten sanktionsbedroht ist und welcher Rechtsnachteil droht, sodass er entscheiden kann, ob und inwiefern er sein Verhalten an der Regelung ausrichten möchte (s. BGH vom 20.9.2016 – II ZR 25/15, BGHZ 212, 70 = NJW 2017, 402 Rn. 37; Jakob/Orth/Stopper/*Stopper*, VereinsR-HdB, § 2 Rn. 24).
- 19 Nach diesem Maßstab ist – erst recht bei einer gravierenden Sanktion, die das sportlich erzielte Ergebnis ins Gegenteil verkehrt – im Mindesten zu verlangen, dass sich im Wege der Regelauslegung ergibt, dass das jeweilige Verhalten mit der entsprechenden Sanktion bedroht ist. Die Auslegung von Verbandsrecht, auch satzungsnachrangigem, ist dabei objektiv vorzunehmen. Der Bundesgerichtshof hat dazu folgenden Vorgaben formuliert (BGH vom 13.10.2015 – II ZR 23/14, BGHZ 207, 144 Rn. 24 m.w.N.):

*„Bei dieser objektiven Auslegung spielt der Wortlaut vor allem in seiner eventuell typischen Bedeutung eine Rolle, während die Umstände der Aufstellung dieses Verbandsrechts nur eingeschränkt für die Auslegung zu berücksichtigen sind; eine teleologische Auslegung hat sich an objektiv bekannten Umständen zu orientieren (BGHZ 106, 67 [71] = NJW 1989, 1212). Außerhalb des in Rede stehenden Verbandsrechts liegende Vorgänge etwa aus seiner Entstehungsgeschichte oder andere Sachzusammenhänge können bei der Auslegung nur dann beachtlich sein, wenn ihre Kenntnis bei dem den Empfängerhorizont bestimmenden Adressatenkreis vorausgesetzt werden kann.“*

20 Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs geht aus § 4 Ziff. 2 S. 4 DFO-HBL zwar in hinreichender Deutlichkeit hervor, dass die Teilnahmeberechtigung grundsätzlich von einer Unterschrift des Spielers unter die Anti-Doping-Schiedsvereinbarung abhängt. Nicht hinreichend klar geregelt ist jedoch, dass die unterschriebene Schiedsvereinbarung zwingend vor der Spielteilnahme der Einspruchsgegnerin zugehen muss, damit die Teilnahmeberechtigung besteht. Der Wortlaut von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL macht dahingehend keine explizite Vorgabe. Der Wortlaut von Satz 4 deutet, wenn überhaupt, in die Gegenrichtung, indem dort lediglich an den Vorgang der Unterschrift angeknüpft wird. Satz 6 spricht davon, die unterschriebene Schiedsvereinbarung sei „zur Verfügung zu stellen“, nennt aber ebenfalls keinen Adressaten, sodass auch eine Vorlage beim jeweiligen Lizenznehmer ausreichen könnte. Ohnehin betrifft Satz 6, wie sich aus Satz 5 ergibt, nur eine bestimmte Gruppe von Spielern, die möglicherweise besonders behandelt werden soll. Systematische Gesichtspunkte stützen ein Verständnis, wonach die Schiedsvereinbarung nicht vor der Spielteilnahme der Einspruchsgegnerin zugehen muss. So sieht § 4 Ziff. 1 DFO-HBL unmittelbar vor der hier verfahrensgegenständlichen Regelung der Ziff. 2 in anderem Zusammenhang ausdrücklich vor, dass bestimmte Dokumente (dort: Bestätigung über sportmedizinische Untersuchung) „der HBL [...] vorzulegen“ sind. Aus objektiver Sicht eines regelunterworfenen Lizenznehmers liegt bei der Lektüre von § 4 DFO-HBL deshalb der Schluss nicht fern, dass Ziff. 2 insofern ein anderes Modell im Sinn hat als Ziff. 1. Dieser auf einem Gegenschluss beruhende Eindruck kann sich dadurch verstärken, dass in Ziff. 2 im weiteren Verlauf für die Übermittlung der sog. Teamwhereabouts sogar eine konkrete E-Mail-Adresse des Adressaten (NADA) genannt wird. In systematischer Hinsicht folgt auch nichts anderes daraus, dass § 4 Ziff. 2 S. 1 DFO-HBL die Beachtung des NADA-Code verlangt. Aus diesem pauschalen Verweis auf das knapp 120 Seiten umfassende Regelwerk ergibt sich aus objektiver Sicht eines regelunterworfenen Lizenznehmers kein Erfordernis des Zugangs der in S. 4 und 6 erwähnten Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin. Ob eine Verweisung der DFO-HBL auf eine konkrete Vorschrift eines anderen Regelwerks (z.B. des NADA-Code), welche Bestimmungen zu einem Zugangserfordernis enthält, geeignet wäre, die erforderliche Bestimmtheit zu gewährleisten, muss vorliegend nicht entschieden werden.

21 Gegen das beschriebene Verständnis ließen sich vornehmlich teleologische Erwägungen anführen. Die Regelung möchte ersichtlich eine Schiedsbindung von Spielern gewährleisten. Für den Abschluss individueller Schiedsvereinbarungen bedarf es aber nach allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts (zu deren Anwendbarkeit s. nur Zöller/*Althammer*, ZPO, 36. Aufl. 2025, § 1029 Rn. 16) grundsätzlich des Zugangs beim Vertragspartner. Letzterer ist die Einspruchsgegnerin. Solche teleologischen Erwägungen können aber unter Geltung der genannten Auslegungsgrundsätze und Bestimmtheitsanforderungen keineswegs – zum Nachteil der regelunterworfenen Sanktionsadressaten – prinzipiellen Vorrang gegenüber einer in die gegenteilige Richtung deutenden Auslegung nach Wortlaut und Regelungssystematik genießen. Auch bei konkreter Betrachtung ist das genannte teleologische Argument nicht von derart großem Gewicht, dass es alle anderen Aspekte überwiegen würde. So erscheint bereits fraglich, ob beim typischen Lizenznehmer ohne Weiteres die Kenntnis vorausgesetzt werden kann, dass eine Schiedsbindung grundsätzlich erst mit Zugang der Annahmeerklärung beim Vertragspartner wirksam begründet wird. Vor allem ist aber zu bedenken, dass auch

eine Regelung, die es Lizenznehmern gestattet, die Existenz einer unterschriebenen Schiedsvereinbarung noch kurz nach einem Spiel nachzuweisen, um einer Spielverlustwertung zuvorzukommen – das ist letztlich das Verhalten, das die Einspruchsführerin hier an den Tag gelegt hat –, nicht von vornherein sinnlos und daher gänzlich fernliegend wäre. Insbesondere hätte das Nachreichen in diesem Stadium regelmäßig keine zusätzliche Verzögerung zur Folge, da die Spielwertung bis zur Entscheidung der Spielleitenden Stelle über die mögliche Spielverlustwertung ohnehin noch nicht abschließend feststeht. Auch ist insoweit kein offensichtliches Missbrauchs- oder Manipulationsrisiko ersichtlich, da es weiterhin zu einer Spielverlustwertung käme, wenn in dem schwebenden Verfahren vor der Spielleitenden Stelle nicht umgehend eine Schiedsvereinbarung nachgereicht wird, deren Wirkung sich auf die Teilnahme am vorangegangenen Spiel erstreckt und den Spieler diesbezüglich der Anti-Doping-Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt. Darüber hinaus würde eine solche Nachreichmöglichkeit gewährleisten, dass nicht zwingend wegen eines weitgehend formellen Gesichtspunkts das sportliche Ergebnis durch die gravierende Sanktion einer Spielverlustwertung korrigiert werden müsste. Auch ein solches Motiv wäre nicht gänzlich fernliegend. Nach alledem ist § 4 Ziff. 2 DFO-HBL auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, dass die unterschriebene Schiedsvereinbarung der Einspruchsgegnerin in jedem Fall vor einem Spiel zugehen muss, um eine Spielverlustwertung zu vermeiden. Gegebenenfalls verbleibende Unsicherheiten über den Regelungsgehalt von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL können nicht zulasten der regelunterworfenen Sanktionsadressaten gehen, die ihr Verhalten an der Norm ausrichten müssen.

- 22 Im Rahmen der gebotenen objektiven Auslegung kann demgegenüber keine Berücksichtigung finden, dass der Spielleiter der Einspruchsgegnerin und deren Justiziar die Lizenznehmer in verschiedener Form darauf hingewiesen haben, dass jeweils vor der Spielteilnahme von allen Spielern eine unterschriebene Anti-Doping-Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin vorzulegen sei. Derartige Rundmails oder – erst recht – mündliche Hinweise sind, auch wenn ihr Anliegen löblich ist, selbst ohne normativen Gehalt. Sie tun lediglich die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin kund. Diese Auffassung findet jedoch, wie dargestellt, im Verbandsregelwerk selbst keine hinreichende Grundlage.
- 23 Vergleichbares gilt für den Umstand, dass mit Ausnahme der Einspruchsführerin (und eines anderen Lizenznehmers) alle Lizenznehmer der Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin folgend jeweils vor der Spielteilnahme von allen Spielern eine unterschriebene Anti-Doping-Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin vorgelegt haben. Dass die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin regelmäßig befolgt wird, liegt schon deshalb nahe, weil sich Nachteile so zuverlässig vermeiden lassen. Selbst wenn in der Befolgung zugleich zum Ausdruck gekommen sein sollte, dass die Lizenznehmer die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin teilen, wäre dies im Rahmen der gebotenen objektiven Auslegung nicht von Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat nämlich in seinen Vorgaben zur Auslegung von satzungsnachrangigem Verbandsrecht festgehalten (BGH vom 13.10.2015 – II ZR 23/14, BGHZ 207, 144 Rn. 36):

*„Die Auffassung [...], ein übereinstimmendes Verständnis des Beklagten und der Adressaten dieser Sportregeln sei auch dann maßgebend, wenn es in den Regeln keinen oder nur einen*



*unvollkommenen Ausdruck gefunden habe, ist jedenfalls dann mit der Rechtsprechung des Senats zur Auslegung von Verbandsrecht nicht vereinbar, wenn damit gemeint sein soll, dass die grundsätzlich gebotene objektive Auslegung nach dem Empfängerhorizont unbeachtlich sei, wenn und soweit ein davon abweichendes Verständnis des Beklagten und der Adressaten der Sportregeln bestanden habe.“*

- 24 Die Einspruchsführerin ist auch nicht nach § 242 BGB daran gehindert, sich auf das Fehlen einer hinreichenden Sanktionsbestimmung zu berufen. Anders lägen die Dinge allenfalls dann, wenn die Einspruchsführerin sich bei anderer Gelegenheit zum eigenen Vorteil auf die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin berufen oder anderweitig ein schutzwürdiges Vertrauen darauf erzeugt hätte, sich selbst dann nicht gegen eine Sanktion zur Wehr zu setzen, wenn sich diese nicht auf die zugrunde gelegte Regelung stützen lässt. Allein dadurch, dass sich die Einspruchsführerin, was ihre übrigen Spieler angeht, an der Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin orientiert hat, wird ein solches berechtigtes Vertrauen nicht begründet.
- 25 Zuletzt ergibt sich auch kein anderes Ergebnis dadurch, dass die Einspruchsgegnerin, wie sie selbst anführt, zur Gleichbehandlung aller Lizenznehmer gezwungen ist. Eine Gleichbehandlung muss auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften stattfinden. Sie wäre in anderen Fällen mit vergleichbarem Sachverhalt also dadurch zu bewerkstelligen, dass dort ebenfalls keine Spielverlustwertung vorgenommen wird.
- 26 b) Da es der von der Einspruchsgegnerin ausgesprochenen Sanktion bereits an einer hinreichenden Rechtsgrundlage im Verbandsregelwerk fehlt, bedarf keiner Entscheidung, ob eine entsprechende Regelung deshalb materiell rechtswidrig wäre, weil sie für Spieler einen faktischen Schiedszwang zur Folge hat (dagegen sprechen die Entscheidungen EGMR vom 2.10.2018 – Nr. 40575/10 und 67474/10, SpuRt 2018, 253, §§ 113 ff.; BVerfG vom 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16, NJW 2022, 2677 Rn. 39 ff.; BGH vom 7.6.2016 – KZR 6/15, NJW 2016, 2266 Rn. 53 ff.; OLG Köln vom 2.12.2025 – 19 SchH 22/24, SpuRt 2026, 61) und das Erfordernis einer entsprechenden Schiedsbindung während einer laufenden Spielsaison eingeführt wurde (wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen wäre, dass Spieler bereits gemäß § 4 Ziff. 2 DFO-HBL a.F. zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung gezwungen waren, sich in Form der „HBL Anti-Doping Vereinbarung“ dem einschlägigen Anti-Doping-Regelwerk des Ligaverbands zu unterwerfen, und dass § 47 Satzung-DHB bereits vor dem 1.1.2026 die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zur Entscheidung in Dopingstreitigkeiten vorsah).
- 27 c) Ebenfalls nicht zu entscheiden ist, ob eine entsprechende Regelung wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtswidrig wäre (wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die Rechtsinstanzen des DHB eine im Verbandsregelwerk vorgesehene Spielverlustwertung grundsätzlich nicht anhand allgemeiner Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zu überprüfen haben [s. nur BG vom 24.8.2018 – BG 2-2018 m.w.N.] und dass auch staatliche Gerichte Spielverlustwertungen wegen fehlender Teilnahmeberechtigung jedenfalls im Grundsatz nicht beanstandet haben [OLG Karlsruhe vom 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32 f. – unter Anerkennung einer Ausnahme unter besonderen Umständen; LG Dortmund vom 5.4.2017 – 3 O 108/17, BeckRS 2017, 118890 Rn. 22]), ggf.

auch unter dem Gesichtspunkt eines Wertungswiderspruchs zur Regelung in § 50 Abs. 1 lit. g SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. g RO-DHB, wonach ein tatsächlicher Dopingverstoß erst dann eine Spielverlustwertung nach sich zieht, wenn zwei Spieler einer Mannschaft betroffen sind (wobei zu bedenken wäre, dass diese Regelung im Ausgangspunkt andere Zwecke verfolgen und an ein qualitativ andersartiges schuldhaftes Verhalten des Lizenznehmers anknüpfen dürfte als die Regelung in § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL).

28 3. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 59a Abs. 1 RO-DHB.

29 Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage von § 59a Abs. 2 RO-DHB.

---

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts oder bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V. angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.